



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III

per E-Mail: [iii@bka.gv.at](mailto:iii@bka.gv.at)  
[anita.pleyer@bka.gv.at](mailto:anita.pleyer@bka.gv.at)

**GZ: BMSG-12201/0008-I/A/4/2005**

Wien, 28.10.2005

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das E-Mail vom 13. Oktober 2005 zum Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2005 wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 2 und 10 (§§ 60 Abs. 2a und 247h Abs. 1 BDG 1979):**

Im Hinblick auf § 2 Z 10 des E-Governmentgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, sollen gemäß dem neuen Absatz 2a des § 60 BDG 1979 Dienstaussweise mit einer Bürgerkartenfunktion ausgestattet werden können. Die Gültigkeit bestehender Dienstaussweise wurde im neuen § 247h Abs. 1 BDG 1979 mit 31. Dezember 2008 befristet.

Da derzeit die notwendigen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, um Dienstaussweise mit einer Bürgerkartenfunktion auszustatten, wurde in den Erläute-

rungen eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2006 vorgesehen, in der Dienstaussweise noch nach den alten Bestimmungen ausgestellt werden können.

Da diese Übergangsfrist im Gesetzeswortlaut keine Deckung findet, wird im Sinne der Rechtssicherheit vorgeschlagen, eine ausdrückliche – spätere – In-Kraft-Tretens-Bestimmung für § 60 Abs. 2a BDG 1979 oder eine Übergangsbestimmung, nach der Dienstaussweise noch nach den alten Bestimmungen ausgestellt werden können, festzulegen.

Weiters wird in diesem Zusammenhang schon jetzt angeregt, die erforderlichen Auftragsvergaben (für Kartenkörper der Dienstaussweise, Chip für Bürgerkartenfunktion, etc.) aus Effizienzgründen für alle Ressorts zentral zu veranlassen, zumal es sich bei der Einführung eines elektronischen Dienstaussweises mit Bürgerkartenfunktion nicht um Ressort Einzelprojekte, sondern um eine Neuerung für den gesamten Bund handelt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt.